

Über die Entstehung der syrischen Texte zum islamischen Recht

Das grundlegende und noch immer unentbehrliche Werk über die ostsyrische (nestorianische) Literatur ist Band III,1 der »Bibliotheca Orientalis Clementino-Vaticana« von Joseph Simonius Assemani (Rom 1725). Der Verfasser druckt darin nicht nur den unschätzbaren syrischen »Bücherkatalog« des 'Abdīšō' bar Briḳā von Nisibis (vollendet kurz vor dessen Tod im Jahre 1318 n.Chr.¹) mit lateinischer Übersetzung ab, sondern er reichert auch die knappen Angaben des 'Abdīšō' über die Schriftsteller und Werke durch Hinweise auf andere Quellen an und ordnet ihnen bestimmte Texte und Handschriften der vatikanischen Bibliothek zu. Wegen des Fehlens von Vorarbeiten und angesichts des gewaltigen Stoffes konnte es nicht ausbleiben, daß er manchmal nicht das Richtige getroffen hat. Aus dem Bereich der Rechtsliteratur sei hingewiesen auf die unzutreffende Gleichsetzung des Metropolitens 'Abdīšō' bar Bahriz aus dem 9. Jhdt. mit einem in den historischen Quellen erwähnten Metropolitens 'Abdīšō', der im 11. Jhdt. lebte (S. 173, Anm. 5)², und auf seine ebenfalls unrichtige Identifizierung des Metropolitens Elias von Damaskus, des Verfassers eines arabischen Nomokanons, mit dem Metropolitens Elias al-Ġauharī von Jerusalem (S. 513 ff.)³.

Diesen beiden Beispielen läßt sich ein drittes hinzufügen, bei dem eine wohl irrige Meinung Assemanis ebenfalls bis in unsere Zeit Anerkennung fand. 'Abdīšō' schreibt im Bücherkatalog, daß Johannes bar Abḡārē — nestorianischer Katholikos von 900 bis 905 n.Chr. — unter anderem

1 Weil darin bereits der 1315/6 n.Chr. entstandene »Ordo iudiciorum« (s. I.-M. Vosté, *Ordo iudiciorum ecclesiasticorum*, Vatikanstadt 1940, 13) berücksichtigt ist; so schon Baumstark 325, Fußn. 2. Eine englische Übersetzung des Bücherkatalogs bietet G.P. Badger, *The Nestorians and their Rituals*, vol. II, London 1852, 361-379. Die Ausgabe des syrischen Textes von J.E.Y. de Kelaita, Mosul 1924, ist mir nicht zugänglich.

2 Vgl. H. Kaufhold, *Die Rechtssammlung des Gabriel von Baṣra*, Berlin 1976, 46-49.

3 Vgl. H. Kaufhold, *Nochmals zur Datierung der Kanonessammlung des Elias von Damaskus*, in: *OrChr* 68, 1984, 214-7, insbesondere 215f.; J.M. Fiéy, *Les insaisissables nestoriens de Damas*, in: *After Chalcedon. Studies in Theology and Church History*, offered to Professor Albert Van Roey, ed. C. Laga - J.A. Munitiz - L. Van Rompay, Leuven 1985, 167-180 (hier: 173 ff.).

»Rechtsentscheidungen und Erbteilungen« verfaßte. In einer Fußnote dazu verweist Assemani (S. 254, Anm. 1) auf die Handschrift Vat. arab. 36 (jetzt: 153)⁴, und zwar auf einen arabisch verfaßten Text mit der Überschrift: »*Collectanea de Haereditatibus juxta placitum Mosulmanorum, auctore quodam philopono: nimirum Joanne Isae*«. Assemani beruft sich dabei auf eine Stelle aus der Patriarchengeschichte des Mārī ibn Sulaimān (Mitte des 12. Jhdts.), wonach Johannes bar Abgārē (oder: bar 'Īsā⁵) Vorschriften erließ und »in ea quidem parte, quae Haereditates spectat, Mosulmanorum legibus canones accomodavit«⁶. Einen Zeugen für die syrische Fassung des Textes gibt er nicht an.

Umgekehrt verweist Anton Baumstark in seiner »Geschichte der syrischen Literatur«⁷ bei der Erbrechtsschrift des Johannes bar Abgārē nicht auf den arabischen Text der Hs. Vat. arab. 153, sondern auf die syrische Hs. Cambridge Add. 2023, in der — und hier stützt sich Baumstark auf den Katalog von Wright⁸ — einem »Patriarchen Jôhannān« ein Werk über »Erbteilungen nach den kirchlichen Kanones« beigelegt wird, das »in 107 von 121 sämtlich dem bürgerlichen Rechte gewidmeten Abschnitten speziell das Eheerrecht (es muß — wie bei Wright — heißen: Erbrecht)« behandelt. Baumstark hat nicht übersehen, daß es sich um eine westsyrische Handschrift handelt: das Werk des (Nestorianers) Johannes bar Abgārē lasse sich »mit Sicherheit in jakobitischer Überlieferung wiedererkennen«.

Der von Assemani herangezogene Text ist eine arabische Bearbeitung des von Baumstark erwähnten, genauer: des zweiten Teils davon (vgl. die Übersicht unten S. 67)⁹. Beide meinen also das gleiche Werk. Auf eine weitere,

4 Beschreibung: Assemani, *Bibliotheca Orientalis* II (Rom 1721) 507 (XXXVI); A. Mai, *Scriptorum Veterum Nova Collectio*, tom. IV (Rom 1831), 286-91 (Cod. 153). Die Hs. enthält den Nomokanon des Ibn at-Ṭaiyib; Ausgabe: W. Hoenerbach - O. Spies, *Ibn at-Ṭaiyib. Fiḥ an-Naṣrāniya*, Louvain 1956/7 (CSCO 161, 162, 167, 168). Unser Text findet sich in Teil II am Ende (S. 189-191 bzw. 190-192).

5 Vgl. Baumstark 235; Graf II 151.

6 Nach der Übersetzung von H. Gismondi, Maris Amri et Slibae de Patriarchis Nestorianorum *Commentaria*, Pars prior, Rom 1899, 78: »porro cum iis synodum celebravit de rebus tum ad religionem tum ad civilem gubernationem pertinentes: in iis autem quae circa haereditates sanxit canones ad leges mosleminorum accomodavit (wa-qāriba fimā faraḍahū min al-mawārit farā'ida 'l-muslimin)« (arabischer Text S. 88). Assemani hielt nicht Mārī, sondern den zwei Jahrhunderte jüngeren 'Amr ibn Mattā für den Verfasser; zu dieser Verwechslung s. Graf II 201f.

7 S. 235.

8 W. Wright, *A Catalogue of the Syriac Manuscripts preserved in the Library of the University of Cambridge*, vol. II, Cambridge 1901, 601.

9 Vgl. H. Kaufhold, *Syrische Texte zum islamischen Recht*, München 1971, 37f., 46.

syrische Handschrift machte 1930 Carlo Alfonso Nallino¹⁰ aufmerksam: Brit. Mus. Add. 18,295¹¹; darin stimmt der Text vom Umfang her etwa mit der arabischen Fassung überein, ein Verfasser wird nicht angegeben.

Unter Benutzung der genannten und einer weiteren syrischen Handschrift (Brit. Mus. Add. 18,715¹², in der ebenfalls ein Verfassername fehlt) habe ich den Text 1971 herausgegeben¹³. Trotz mancher Bedenken folgte ich damals der herkömmlichen Meinung¹⁴ und hielt es für durchaus möglich, daß wir mit dem zweiten Teil tatsächlich ein Werk des Johannes bar Abgārē in den Händen haben¹⁵.

Nachdem Arthur Vööbus in seinem Buch »Syrische Kanonessammlungen I« auf einen weiteren Textzeugen im Orient hingewiesen hatte, in dem auch kein Verfasser genannt ist, nämlich die Hs. 8/11 des syrisch-orthodoxen Patriarchats in Damaskus¹⁶, und ich Zugang dazu erhalten hatte, konnte ich 1975 einige Ergänzungen zu meiner Ausgabe veröffentlichen¹⁷: mehrere Verbesserungen und zwei kurze, bis dahin unbekannte Textstücke, von denen zumindest eines als eigener erbrechtlicher Traktat angesehen werden kann. Weil bereits der von mir herausgegebene Text aus zwei etwa den gleichen Inhalt abdeckenden Teilen besteht, erschien es mir unwahrscheinlich, daß alle drei vom selben Verfasser stammten sollten¹⁸; die Verfasserfrage war noch schwieriger geworden.

Die 1975/6 erschienenen Bände »Synodicon in the West Syrian Tradition« von Vööbus¹⁹, in denen er die Hs. Damaskus 8/11 nachgedruckt²⁰ und übersetzt hat, brachte für die Ermittlung des Verfassers keinen Fortschritt. Vööbus merkte lediglich an, daß die Zuschreibung an Johannes bar Abgārē

10 Sul libro siro-romano e sul presunto diritto siriano, in: Studi in onore di P. Bonfante, Mailand 1930, 248, 255 (= Raccolta di scritti editi e inediti, vol. IV, Rom 1942, 568, 576f.).

11 W. Wright, Catalogue of Syriac Manuscripts in the British Museum, part III, London 1872, 1183f. (MII).

12 Ebda., part I, London 1870, 18-20 (XXXII).

13 Syrische Texte zum islamischen Recht, München 1971.

14 Vgl. neben den genannten Autoren (Assemani, Baumstark, Nallino) noch J. Dauvillier, Dictionnaire de Droit Canonique, vol. III, Paris 1938/1942, Sp. 350; Graf II 152. Die sonstigen syrischen Literaturgeschichten gehen auf diese Frage nicht ein.

15 AaO 92-98.

16 Louvain 1970 (CSCO 307, 317), S. 497. Vgl. auch Vööbus, Discovery of Very Important Manuscript Sources for the Syro-Roman Lawbook, Stockholm 1971, 24-6. Den Inhalt der Hs. hatte bereits I.E. Baršaum angegeben (Al-Lu'lu' al-man'ūr ..., Homs 1943; S. 117f. des 2. Nachdrucks Bagdad 1976). Vgl. auch schon J. Mounayer, Les synodes syriens Jacobites, Beyrouth 1964, 14-6.

17 Islamisches Erbrecht in christlich-syrischer Überlieferung, in: OrChr 59, 1975, 19-35.

18 Ebda. 34f.

19 Louvain 1975/6 (CSCO 367, 368, 375, 376).

20 Die Ausgabe ist leider unbefriedigend, weil andere Hss. nur sehr selten herangezogen werden, auch dort, wo die Hs. Dam. 8/11 Lücken hat. Ein photographischer Nachdruck der Hs. würde die gleichen Dienste leisten. Vööbus' Verfahren ist umso erstaunlicher, als er sonst auf die Benutzung aller erreichbaren Hss. (zu Recht!) großen Wert legt.

»is in the light of the total evidence which has emerged in new discoveries, a mistake«²¹.

Auch ein weiteres, ausschließlich den in Rede stehenden Texten gewidmetes dünnes Bändchen von Vööbus, das als Erscheinungsdatum 1975 angibt²², brachte nicht, was der Autor verkündete: »A flood of light has been thrown on this genre of legal records«²³. Nach einer kurzen Beschreibung von drei neuen Handschriften (Damaskus 8/11; Mardin, Metropole der syrisch-orthodoxen Kirche 316 [= 326] und 323)²⁴ druckt Vööbus zunächst einen Teil seiner Übersetzung aus dem »Synodicon« nochmals ab²⁵. Dann folgen ziemlich allgemeine Bemerkungen, die weder die Textgestalt in den verschiedenen Handschriften erhellen noch inhaltlich oder sonst nennenswert weiterführen²⁶. Was die Verfasserfrage anbelangt, beschränkt er sich auf die Feststellung, daß mein »reasoning for the authorship of Joḥannān bar Abḡārē is premature and really cannot enlighten us«²⁷.

Diese Zurückhaltung ist umso unverständlicher, als Vööbus nicht nur die von ihm in diesem Zusammenhang genannten Handschriften Mardin Orth. 323 (eine Abschrift der Hs. Dam. 8/11)²⁸ und 316 (= 326) zugänglich waren,

21 Ebda. II (Übersetzung) S. 68f., Fußn. 11. Die Einleitung (Teil I — Übersetzung — S. 23f.) ist unergiebig.

22 Important New Manuscript Sources for the Islamic Law in Syriac, Stockholm.

23 Ebda. 34.

24 Sie geht nicht wesentlich über die Beschreibung der Hss. in dem ebenfalls nur bescheidenen Heftchen »Discovery of Very Important Manuscript Sources... (s. oben Fußn. 16) hinaus. Die von Vööbus unter der Nummer 316 geführte Hs. trägt nach meiner Kenntnis die Nummer 326. Wie ich auf einer vom Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte der Universität Wien und der Kommission für Antike Rechtsgeschichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften veranstalteten Forschungsreise, die im August/September 1984 unter Leitung von Herrn Professor Dr. Walter Selb, Wien, stattfand, an Ort und Stelle feststellen konnte, enthält die Hs. 316 in Wirklichkeit den Nomokanon des Barhebraeus (in Karšūni). Allerdings ist die Nummer 326 doppelt vergeben, nämlich noch für eine Karšūni-Hs. aus dem Jahre 1669 mit verschiedenen Texten (erwähnt bei Vööbus, Kanonessammlungen 423). Für die Großzügigkeit und Herzlichkeit, mit der in Mardin der syrisch-orthodoxe Patriarchalvikar Rabban Ġibrā'īl Allāf unseren Wünschen entgegenkam, gebührt ihm ganz besonderer Dank.

25 S. 21-26 = Synodicon II (Übersetzung) S. 92-97.

26 So bringt Vööbus' Anmerkung zu den §§ 169 und 170 meiner Ausgabe (Vööbus 31f.) nichts Neues, weil zwar meine Hs. C unvollständig ist, aber die von Vööbus herangezogenen ausführlicheren Stellen der Hs. Dam. 8/11 sich auch schon in der Version D meiner Ausgabe finden; der Begriff »*maula*« taucht ebenfalls schon in meiner Edition auf (D § 170; vgl. auch meine Erläuterung S. 219). Die beiden Versionen stehen in meiner Ausgabe nebeneinander, so daß dies Vööbus nicht entgangen sein kann. Gleichwohl erweckt er den Eindruck, als ob die von ihm entdeckten Hss. auch an diesen Stellen einen wesentlichen sachlichen Fortschritt brächten. Unbestrittenermaßen ist der Text der Hs. Dam. 8/11 teilweise besser: auf die entsprechenden Stellen habe ich in meinen Ergänzungen zu der Ausgabe (s. oben Fußn. 17) auch selbst hingewiesen.

27 AoO 14. Vööbus scheint übersehen zu haben, daß es sich um die bis dahin unbestrittene Meinung handelte und ich gerade erhebliche Zweifel daran geäußert habe.

28 Vööbus (Kanonessammlungen 464) nennt als weitere Abschrift die Hs. Midyat Melk. 11. Sie war mir nicht zugänglich. Über den Verbleib der Hss. des verstorbenen Chorbischofs

die beide keinen Verfasser angeben, sondern zumindest noch zwei weitere syrische Handschriften mit unseren Texten, die etwas zur Herkunft beitragen können: die Handschriften Mardin Orth. 325 (15./16. Jhdt.) und 324 (ganz jungen Datums)²⁹. In der ersteren lautet die Überschrift: »Wir schreiben ein Buch, gesammelt aus vielen Büchern, das gesammelt hat BRŠWMDRYGWS. Erstens: Über die Teilung der Erbschaft nach der Ordnung und Überlieferung, welche die heilige Kirche bewahrt, die (= plur.) gesammelt und geordnet haben Mār Ignatios und Mār Johannes, und aus den Büchern der Könige, und ein anderes aus dem Buch der Leitung der griechischen Könige; und alle Könige und alle Gelehrten und alle Lehrer stimmen dieser Anordnung zu, und (zwar) jetzt in dieser unserer Zeit«³⁰. Wenn mit Ignatios und Johannes zwei Patriarchen gemeint sind, können es nur westsyrische sein, weil es einen nestorianischen Katholikos namens Ignatios nicht gegeben hat. Auf die Textgestalt dieser und der beiden folgenden Handschriften gehe ich am Schluß noch ein.

In der mit der soeben genannten Handschrift nahe verwandten Hs. Mard. Orth. 324, die aus der Feder des Metropoliten Johannes Dolabani von Mardin († 1969) stammt³¹, ist die Überschrift leicht gestrafft: »Wir schreiben aus dem Buch der Erbschaft. Erstens: Nach der Ordnung und Überlieferung, welche die heilige Kirche bewahrt, die (= plur.) gesammelt und geordnet haben Mār Ignatios und Mār Johannes aus den Büchern der Könige, und ein anderes aus (dem Buch) der Leitung der griechischen Könige, und alle Könige und Lehrer stimmen dieser Anordnung zu, und (zwar) jetzt in dieser Zeit«.

Auch die Vööbus wohl nicht bekannte Hs. Istanbul Mart Maryam 164 enthält unsere Texte (fol. 50^r-54^r)³²; sie sind dort folgendermaßen über-

Melki war in Midyat nichts Sicheres zu erfahren. Später bezeichnete Vööbus die Hs. als eine Abschrift der Hs. Mardin Orth. 323 (Synodicon II — Übersetzung — S. 7, Fußn. 33), selbst wieder eine Kopie der Damaszener Handschrift.

29 Im Kolophon der Hs. Mard. Orth. 325 sind nur die beiden ersten Ziffern des Datums zu lesen: 18... der Griechen. Erwähnt und zitiert ist diese Hs. bei Vööbus, Kanonessammlungen 410, 433f.; Synodicon I (Übersetzung) 24, Fußn. 174. Die Hs. Mardin Orth. 324 wird erwähnt und zitiert von Vööbus, Kanonessammlungen 429ff. u.ö.

30 Wer sich hinter dem Namen BRŠWMDRYGWS verbirgt, ist mir unbekannt. Es klingt so, als ob es derjenige ist, der die Texte der Hs. zusammengestellt hat. Zu Beginn steht unser islamisch-rechtlicher Text (fol. 1^r-6^r), dann folgen Auszüge aus dem Nomokanon des Barhebraeus (»Buch der Leitung«), fol. 6^r-12^r, anschließend ganz unterschiedliche Materialien.

31 Laut dem handschriftlichen Katalog. Ein Kolophon ist nicht vorhanden. S. 130-135 enthält die syrischen Texte zum islamischen Recht, S. 135-136 den stark verkürzten Auszug aus dem Nomokanon des Barhebraeus.

32 Vööbus zitiert nur die Hs. Istanbul 7 (Kanonessammlungen 236, 246). Anlässlich der oben (Fußn. 24) erwähnten Reise haben uns in Istanbul (und darüber hinaus) besonders die syrisch-orthodoxen Chorbischöfe Aziz Günel und Gabriel Aydin viele Wege geebnet; für

schrieben: »Teilung der Erbschaft nach der Ordnung des Herrn (oder: königlichen [mārānāyā] Ordnung?) und der Überlieferung, welche die heilige Kirche bewahrt, die gesammelt, erlassen und geordnet haben Mār Johannes und Mār Ignatios, Patriarch von Antiocheia in Syrien«. Gemeint sein könnten die westsyrischen Patriarchen Johannes III. (846-873) und sein Nachfolger Ignatios I. (878-883), die auch sonst durch den Erlaß von Rechtsbestimmungen hervorgetreten sind: unter Johannes fanden in den Jahren 846 und 869 sowie unter Ignatios 878 Synoden statt, auf denen Kanones erlassen wurden³³. Der Text stimmt mit *Mard. Orth.* 325 weitgehend überein.

Inwieweit diese Angaben über die Verfasser zutreffen, wird im folgenden zu erörtern sein.

Prüfen wir zunächst noch einmal die Argumente für und gegen eine Verfasserschaft des Johannes bar Abgārē. Sämtliche bekannten Handschriften in syrischer Sprache sind westsyrisch-jakobitischer Herkunft. Soweit in ihnen ein »Patriarch Johannes« als Verfasser angegeben wird, ist aber nicht von vornherein auszuschließen, daß damit auch ein nestorianischer Katholikos gemeint sein könnte, weil Zitate ostsyrischer Autoren in westsyrischen Quellen tatsächlich vorkommen. In einigen Sammelhandschriften der westsyrischen Rechtsliteratur ist sogar ein ganzer Text, nämlich die Kanones der Synode des Isaak (410 n.Chr.), aufgenommen worden³⁴. Man würde aber einen Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirche erwarten³⁵. Schon die bloße Angabe »Patriarch Johannes« läßt deshalb weit eher auf ein Oberhaupt der eigenen, jakobitischen Kirche schließen. Eindeutig sind die Hss. *Mard. Orth.* 325 und 324 sowie Istanbul 164, wonach die Texte von Mār Johannes und Mār Ignatios (bzw. in umgekehrter Reihenfolge) verfaßt worden seien. Hiermit können keine nestorianischen Katholikoi und wohl auch keine nestorianischen Bischöfe gemeint sein, zumal die Istanbul Handschrift den Zusatz »Patriarch von Antiocheia« enthält.

Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß auch — bisher unbekannte — ostsyrische Handschriften vorhanden sind oder doch wenigstens vorhanden

ihre tatkräftige und wirksame Hilfe sei ihnen und Herrn Pfarrer Emanuel Aydin (Wien), der uns begleitete, auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

33 Mounayer aaO (Fußn. 16) 72-75; Vööbus, Kanonessammlungen 47-63; ders., *Synodicon* II 34-57 (Text) und 37-61 (Übersetzung).

34 Vööbus, Kanonessammlungen 490-2. Entgegen den Ausführungen von Vööbus erscheint der Text auch in der Hs. *Dam.* 8/11, wenn auch nur fragmentarisch, vgl. Vööbus, *Synodicon* I 198f. (Text) und 186f. (Übersetzung); nach Vööbus' Inhaltsverzeichnis: »The Canons of Anonymous Origin«.

35 So werden in der Hs. Cambridge Add. 2023 Timotheos und Īṣō'bar'nūn als »Patriarchen des Ostens« angezeigt (W. Wright, *Catalogue* 604). Barhebraeus bezeichnet sie in seinem *Nomokanon* (VIII 3) als »Katholikos der Nestorianer« (A. Mai, *Scriptorum Veterum Nova Collectio*, tom. X, Rom 1838, 67; Ed. P. Bedjan, *Nomocanon Gregorii Barhebraei*, Paris-Leipzig 1898, 128).

waren. Immerhin findet sich bei den Nestorianern die erwähnte arabische Übersetzung. Ihr folgt in der Hs. Vat. arab. 153 die arabische Übersetzung einer der beiden Versionen des Rechtsbuches des 'Aḫdīšō' bar Bahrīz nebst Anhang mit besonderen Fällen³⁶. Der syrische Text wiederum dieser Version (gleichfalls samt Anhang) ist in der Hs. Par. syr. 354 (früher Séert 91) überliefert, allerdings wie die beiden genannten arabischen Texte auch nur bruchstückhaft³⁷. Es kann deshalb gut sein, daß diesem syrischen Fragment der syrische Text unseres islamischen Erbrechtes voraufging.

Die arabische Übersetzung der islamisch-rechtlichen Schrift in der Hs. Vat. arab. 153 dürfte ursprünglich anonym gewesen sein: In der Überschrift wird der Text auf einen nicht näher bezeichneten »Liebhaber der Mühe« (φιλόπονος; Hoenerbach-Spies: »Jünger der Askese«) zurückgeführt. Der Name »Yūḥannā ibn al-A'raḡ« (= Johannes bar Aḡḡārē) steht nur am Rand³⁸. In dem oben schon zitierten Hinweis von Assemani ist der Titel des Werkes bloß bis zu den Wörtern »auctore quodam philopono« kursiv gesetzt und damit als Zitat gekennzeichnet, nicht mehr aber das folgende »nimirum Joanne Isae«. Von dem Randvermerk in der Hs. Vat. arab. 153 sagt Assemani nichts. Ich halte es für möglich, daß er überhaupt erst von seiner Hand stammt³⁹. Dann wird auch die syrische Vorlage für die arabische Übersetzung anonym gewesen sein. Ein weiterer Hinweis für die Anonymität wird sich im folgenden noch ergeben (s. unten S. 64).

Auch wenn man davon ausgeht, daß unser Erbrecht bei den Nestorianern in syrischer Sprache greifbar war, würde damit jeder Hinweis auf Johannes bar Aḡḡārē in den Handschriften selbst entfallen.

Soweit der eingangs erwähnte 'Aḫdīšō' bar Briḡā in seinem Bücherkatalog und in seinen beiden Rechtswerken sowie der ebenfalls nestorianische Metropolit Gīwargīs (Georg) von Arbela in seinem Erbrechtstraktat Johannes (bar Aḡḡārē) als Verfasser oder als Quelle nennen, wird damit — wie ich kürzlich zu zeigen versucht habe⁴⁰ — ein anderes Werk gemeint sein, nämlich die auf dieser Seite oben angesprochene Fassung von 'Aḫdīšō' bar Bahrīz' Erbrecht, weil sie auch in der Sammlung des Katholikos Elias I. (11. Jhdt.) mehrfach unter dem Namen »Johannes« zitiert wird. Diese Fassung stammt wahrscheinlich nicht von Johannes bar Aḡḡārē, sondern lief nur später unter

36 Hoenerbach-Spies aaO (Fußn. 4) II 191-9 bzw. 192-200 (nach dem Textabbruch; der Anfang ist nicht erhalten).

37 Hrsg. und übers. von W. Selb, 'Aḫdīšō' Bar Bahrīz, Wien 1970, 171-207.

38 Vgl. Hoenerbach-Spies aaO II 189 bzw. 190.

39 Das spräche für Grafs Annahme (II 175), es handele sich um eine »jüngere Randbemerkung«, während Nallino (Raccolta IV 577, n. 1) der Meinung war, sie stamme vom Schreiber der Handschrift.

40 Ein weiteres Rechtsbuch der Nestorianer — das Erbrecht des Johannes? in: Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel, hrsg. von D. Nörr und D. Simon, Frankfurt am Main 1984, 103-116.

seinem Namen um, so daß die Zuschreibung hier für uns ohne Bedeutung ist. Außerdem könnte Johannes natürlich auch zusätzlich als Urheber der islamischen Texte in Frage kommen.

An dieser Stelle müssen wir noch einmal auf die Patriarchengeschichte des Mārī zurückkommen, die für Assemanis Zuordnung des Textes wohl maßgeblich war. Danach wären auf der Synode des Johannes bar Abgārē im Jahre 900 n.Chr. wirklich erbrechtliche Bestimmungen erlassen worden, die etwas mit islamischem Recht zu tun hatten. Wie hoch ist der geschichtliche Wert dieses Berichts einzuschätzen? Er könnte auf einer älteren Quelle beruhen, die unmittelbare Kenntnis von den Vorgängen auf der Synode hatte, und müßte dann wohl als verläßlich angesehen werden. Gegen diese Möglichkeit spricht, daß der zwei Jahrhunderte jüngere 'Amr ibn Mattā, der ebenfalls eine arabische Geschichte der nestorianischen Katholikoi verfaßte und dieselben historischen Vorlagen verwendete⁴¹, nur berichtet, Johannes bar Abgārē habe auf seiner Synode »canones de iudiciis (qāwānīn fi 'l-aḥkām)« erlassen, vom Erbrecht oder einer Annäherung an das islamische Recht ist keine Rede⁴². Dieser Einwand ist freilich nicht zwingend, weil 'Amr die Quellen teilweise kürzte und es ihm auf nähere Einzelheiten vielleicht nicht ankam. Sofern wir davon ausgehen, daß Mārīs Darstellung zutrifft, wäre zu fragen, ob die Erlasse der Synode mit unseren islamisch-rechtlichen Texten gleichzusetzen sind. Wie die Synodalentscheidungen aussahen, erfahren wir nur andeutungsweise: die Bischöfe hätten sich mit religiösen und weltlichen Fragen befaßt, dann hebt Mārī das Erbrecht noch besonders hervor (s. oben Fußn. 6). Die erhaltenen und Johannes bar Abgārē zugeschriebenen Kanones, die jedenfalls teilweise sicher auf einer Synode erlassen wurden, behandeln keine zivilrechtlichen Dinge⁴³. Nach Mārīs Angaben würde man eher einen Text erwarten, der sowohl kirchliche wie weltliche Angelegenheiten regelt. Das trifft für unser islamisch-rechtliches Erbrecht ebenfalls nicht zu. Wie bereits erwähnt, besteht es außerdem aus mehreren Traktaten, die — jeder für sich — das Gebiet mehr oder weniger eingehend behandeln. Es ist nicht recht einzusehen, weshalb die Synode, die doch wohl praktikable Regelungen treffen wollte, sich nicht mit einem einzigen begnügt haben sollte. Auch wenn die islamisch-rechtlichen Texte inhaltlich nicht schlecht mit dem Bericht bei Mārī übereinstimmen — ungeachtet der Tatsache, daß man eigentlich nicht mehr von einer »Annäherung« an islamisches Recht sprechen kann, sondern eher von einer Übernahme —, läßt sich deshalb kaum mit Bestimmtheit sagen,

41 Graf II 217.

42 Gismondi aaO (Fußn. 6), Pars altera, Rom 1897, 48 (arabischer Text: S. 83).

43 Teilweise hrsgg. und übersetzt: Assemani BO III,1 238-254; Hoenerbach-Spies aaO I 210-218 bzw. 202-211. Vgl. Baumstark 235; Graf II 152. Sie werden im Nomokanon des 'Aḥdīšō' bar Brikā häufig zitiert.

daß Mārī unsere Texte im Auge hatte. Es wäre auch denkbar, daß die Entscheidungen, von denen er berichtet, nicht erhalten und vielleicht schon früh verlorengegangen sind.

Von der Übernahme islamischen Rechts erfahren wir aus anderen Quellen, soweit ich sehe, nichts. Insbesondere berichtet 'Abdīšō' bar Briḳā nirgendwo etwas davon; das ist, wenn er von Johannes (bar Abḡārē) spricht, nicht erstaunlich, weil er ihn ja vermutlich nur für den Urheber einer der beiden Fassungen von 'Abdīšō' bar Bahrīz' Erbrecht hielt. Merkwürdigerweise schreibt er aber auch sonst nichts davon. Aus dem Schweigen dieses guten Kenners der syrischen Literatur muß man wohl schließen, daß ihm — zu Beginn des 14. Jhdts. — die islamisch-rechtlichen Texte gar nicht bekannt waren, jedenfalls nicht als Bestandteil der nestorianischen kirchlichen Literatur⁴⁴. Sie werden auch weder in einer der systematischen Rechtssammlungen zitiert noch in der umfangreichsten, wohl aus dem 14. Jhd. stammenden Sammelhandschrift mit juristischen Werken, der Hs. Notre-Dame des Semences 169⁴⁵, überliefert. Wir können deshalb nicht von der Hand weisen, daß noch weitere Werke vorhanden waren, die heute verschwunden sind und von denen auch die anderen juristischen Quellen schweigen. Wir müssen die Angaben in der Chronik also nicht unbedingt auf unsere Texte beziehen.

Nun ist allerdings nicht zu bestreiten, daß unsere Texte bei den Ostsyrern zumindest in arabischer Übersetzung vorhanden waren, und dieser Übersetzung wird wohl eine nestorianische Vorlage in syrischer Sprache zugrunde gelegen haben. Es läßt sich damit noch an eine andere Möglichkeit denken: Mārīs Bericht über die Synode könnte auch darauf beruhen, daß er (oder der Verfasser der von ihm benutzten Quelle) unsere islamisch-rechtlichen Texte kannte, sei es in syrischer Sprache oder arabischer Übersetzung, und sie für ein Werk des Johannes bar Abḡārē und seiner Synodalen hielt. Wir müssen uns an dieser Stelle noch einmal die Hs. Paris syr. 354 in Erinnerung rufen, von deren Beziehungen zur Hs. Vat. arab. 153 schon die Rede war. Der einschlägige, auf das Jahr 1224 n.Chr. datierte Teil der Pariser Handschrift (fol. 138-147) hat mit ihrem sonstigen Inhalt nichts zu tun, sondern rührt von einer anderen Handschrift her und ist nur beigegeben; er enthält am Schluß (fol. 147^r) die Namen der auf der Synode des Johannes bar Abḡārē anwesenden Bischöfe⁴⁶. Warum die Liste dort erscheint, ist nicht angegeben. Ihr geht ein Bruchstück der besagten Fassung von 'Abdīšō' bar Bahrīz'

44 Sein Bücherkatalog will nur »kirchliche« Bücher umfassen (Assemani aaO 3f.) und behandelt auch lediglich die in seiner Kirche anerkannten Schriften.

45 Vgl. W. Selb, *Orientalisches Kirchenrecht I: Die Geschichte des Kirchenrechts der Nestorianer*, Wien 1981, 59-64, 179.

46 F. Nau, *Notices des manuscrits syriaques* ..., in: *Revue de l'Orient Chrétien* 16, Paris 1911, 308-310.

Erbrecht voraus und man kann aufgrund des Vergleichs mit der Hs. Vat. arab. 153 — wie schon erwähnt — vermuten, daß auch der syrische Text unseres islamischen Erbrechts vorangestellt war. Es ist also wohl so, daß in dieser syrischen Handschrift — aus welchem Grund auch immer — eine zumindest räumliche Beziehung zwischen dem vermutlich anonymen islamischen Erbrecht und der Synode des Johannes bestand (in der Hs. Vat. arab. 153 fehlt die Liste der Synodalen). Wenn Mārī (oder seine Vorlage) eine solche Handschrift kannte und er deshalb die Texte mit Johannes bar Abgārē in Verbindung brachte, wäre es erklärlich, wie der Bericht über die Synode mit den genauen Angaben über die Annäherung an islamisches Recht in die historische Quelle gelangte. Sie verlöre damit aber gleichzeitig ihren eigenständigen geschichtlichen Wert. Zusammengefaßt: Mārī wäre aufgrund des Inhalts des Textes, für dessen Verfasser er Johannes bar Abgārē hielt, zu dem Ergebnis gekommen, daß dieser Anleihen beim islamischen Recht gemacht habe, und später hätte Assemani anhand von Mārīs Bericht Johannes bar Abgārē als Verfasser des islamisch-rechtlichen Traktats der Hs. Vat. arab. 153 identifiziert.

Wie es zu der vermuteten Zusammenstellung der beiden unterschiedlichen Rechtstexte mit der Bischofsliste in der syrischen Handschrift, aus der fol. 138-147 der Hs. Paris syr. 354 stammen, gekommen ist, läßt sich ohne weitere Quellen wohl nicht feststellen⁴⁷. Auch wenn die Annahme richtig ist, daß sie in der Handschrift dicht beieinander standen, kann das nicht als Beweis für die Verfasserschaft des Johannes bar Abgārē gelten. Angesichts der vielen Unsicherheiten muß auch offenbleiben, wie verläßlich die Angabe Mārīs in der Patriarchengeschichte ist und welche Schlüsse man daraus ziehen kann.

Auf die Frage, ob Johannes bar Abgārē als Verfasser in Betracht kommt, bin ich trotz der scheinbar eindeutigen Verfasserangaben in den westsyrischen Handschriften ausführlich eingegangen, weil auch dort die Verfasserfrage — wie jetzt zu zeigen ist — nicht geklärt werden kann.

Es erweckt bereits Verdacht, daß bei den Westsyryern die Texte teils anonym überliefert sind, einmal einem Patriarchen Johannes und schließlich sogar »Mār Johannes und Mār Ignatios« beigelegt werden. Wie soll man sich die Abfassung durch zwei Patriarchen vorstellen? Wenig vertrauenswürdig wirkt auch die Überschrift in den Hss. Mard. Orth. 325 und 324 sowie Istanbul 164, wonach das Erbrecht — was gewiß falsch ist — auf kirchlicher Überlieferung beruhen soll. Merkwürdig ist ferner, daß die Hs. Dam. 8/11 (geschrieben

47 Die Zusammenstellung kann, wie ich an anderer Stelle (Ein weiteres Rechtsbuch der Nestorianer — s. oben Fußn. 40 — S. 113f.) ausgeführt habe, auch dafür verantwortlich sein, daß die betreffende Fassung des Erbrechts des 'Aḥdišō' bar Bahriz dem Johannes bar Abgārē zugeschrieben wurde, obwohl meines Erachtens dieser Katholikos in Wirklichkeit nichts damit zu tun hat.

1204 n.Chr.), die sowohl echte Kanones des Johannes und Ignatios (s. oben Fußn. 33) wie auch islamisch-rechtliche Texte enthält, letztere anonym überliefert, also von einer Verfasserschaft der genannten Patriarchen offensichtlich nichts weiß. Mir sind keine sonstigen Quellen bekannt, welche die zweifelhaften Angaben der Überschriften stützen würden⁴⁸. Es fällt auch auf, daß einige Handschriften erst mit dem zweiten Text (ab §51 meiner Ausgabe) einsetzen. Wichtig erscheint mir dabei folgende Beobachtung: in diesen Handschriften — und nur in ihnen! — wird zutreffend angegeben, daß islamisches Recht (»Recht der Araber«) zugrundeliege, und ein Verfassersname nicht genannt; in denjenigen Handschriften dagegen, die Verfasser angeben, fehlt der richtige Hinweis auf islamisches Recht⁴⁹. Dieser Befund bestätigt übrigens meine oben geäußerte Annahme, daß die arabische Übersetzung in der Hs. Vat. arab. 153 ursprünglich anonym war und der Randvermerk ein späterer Zusatz ist, weil auch sie erst mit dem zweiten Text beginnt und ein Hinweis auf den islamischen Ursprung vorhanden ist.

Man könnte sich nun die Entwicklung so vorstellen: Der zweite, anonyme Text (möglicherweise schon zusammen mit den ihm folgenden, vgl. die Übersicht unten S. 67) wurde von einem Unbekannten aus einer islamisch-arabischen Vorlage ins Syrische übertragen. Danach stellte jemand eine ähnliche, ebenfalls islamisch-rechtliche Abhandlung (§§ 1-50 meiner Ausgabe) voran. Allenfalls dieser Text könnte, wenn man die Nennung der Namen überhaupt ernst nimmt, von Johannes und Ignatios stammen, oder vielleicht sogar nur die Zusammenstellung der Texte.

Es sei noch eine weitere Beobachtung angeschlossen: In der Überschrift der Hs. Mard. Orth. 325⁵⁰ (s. oben S. 58) werden zuerst die kirchliche Überlieferung sowie Ignatios und Johannes genannt, dann die »Bücher der Könige« und schließlich noch ein »Buch der Leitung der griechischen Könige«. Die Überschrift ist weder voll verständlich noch trifft sie ganz zu. Nach den islamisch-rechtlichen Texten folgen in der Handschrift erbrechtliche Auszüge aus dem Nomokanon (»Buch der Leitung«) des Barhebraeus, und zwar beginnend mit dem Intestaterbrecht, für das Barhebraeus (Kap. 10, Abschnitt 1)⁵¹ und ebenso auch der Auszug Kaiser Konstantin als Gewährsmann angegen. Damit wird klar, worauf die Formulierung »Buch der Leitung

48 Barhebraeus zitiert in seinem Nomokanon zwar Kanones der Patriarchen Johannes und Ignatios, nicht aber die islamrechtlichen Texte.

49 Eine Ausnahme macht nur die Hs. Brit. Mus. Add. 18,715, die weder einen Verfasser nennt noch etwas von islamischem Recht sagt. Es handelt sich bei ihr jedoch um eine stark gekürzte Fassung, bei der auch die Namen weggelassen worden sein dürften.

50 Die Hs. Mard. Orth. 324 kann hier unberücksichtigt bleiben, weil der Schreiber den Text erkennbar geglättet hat.

51 Mai aaO 88bff.; Bedjan aaO 175ff.

der griechischen Könige« anspielt. Es ist aber merkwürdig, daß die Angabe eben doch falsch ist. Derjenige, der den Text aus dem Nomokanon entnommen hat, hätte kaum eine solche Überschrift wählen können. Es sieht eher so aus, als ob sie ein Späterer, der den Auszug bereits vorfand, so formuliert hat. Es kommt hinzu, daß für die in der Überschrift angegebenen »Bücher der Könige« kein entsprechender Text in der Handschrift vorhanden ist. Die Zusammenstellung von Johannes, Ignatios, den Büchern der Könige und den griechischen Könige erinnert ein wenig an die Einleitung des zweiten Teils der Hs. Dam. 8/11, wo es heißt: »... beginnen wir zu schreiben das Buch, in dem alle neuen Kanones dieser anderen Patriarchen enthalten sind, nämlich des Gīwargīs, des Kyriakos — zwei Texte —, des Dionysios, des Johannes, des Ignatios, und alle Gesetze, Entscheidungen, Vorschriften, Erbschaft(sbestimmung)en usw. der griechischen Könige, sowie alle Entscheidungen, Gesetze, Vorschriften, (Bestimmungen über) Erbschaften, Freilassung von Sklaven, allen Erwerb usw. der arabischen Könige, unter deren Herrschaft die Gläubigen dienen und deren Gesetze sie annehmen ...«⁵². In der Damaszener Handschrift folgen auch wirklich die genannten Stücke: die Kanones der aufgezählten westsyrischen Patriarchen, die islamisch-rechtlichen Texte (ab §51 meiner Ausgabe), die »Sententiae Syriacae«⁵³ und das Syrisch-römische Rechtsbuch. In der Hs. Mard. Orth. 325 ist das nicht der Fall. Es sieht so aus, als ob dort jemand nachträglich eine Einleitung hinzuerfunden und sich dabei an den eben zitierten Text gehalten hat.

Die Ähnlichkeit zwischen den beiden Stellen verleitet zu einem weiteren Erklärungsversuch für die Nennung der Namen. Wenn einerseits in einer Sammlung wie der Hs. Dam. 8/11 dem anonymen islamischen Rechtswerk Texte jakobitischer Patriarchen voraufgehen, andererseits Handschriften entstanden, in denen dem anonymen Text ein anderer (§§ 1-50 meiner Edition) vorangestellt war, könnte der vorangestellte aufgrund irgendeines Umstandes für das Werk von Patriarchen gehalten worden sein, und dann natürlich der an letzter Stelle stehenden, nämlich Johannes und Ignatios. Gleichzeitig oder später wäre dann der Hinweis auf islamisches Recht zu Beginn des zweiten Textes, der im christlichen Bereich vielleicht irgendwann anstößig wirkte, getilgt worden.

Ich bin mir bewußt, daß ich mich mit solchen Überlegungen auf sehr unsicherem Boden bewege und wohl auch mehrere Stufen der Textgeschichte

52 Vööbus, *Synodicon II* 1 (Text und Übersetzung).

53 So bezeichnet von W. Selb in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung*, Bd. 85, Weimar 1968, 400-403. Es handelt sich um einen dem römischen Recht zugehörigen, noch nicht näher untersuchten Text. Er hat mit dem seit langem bekannten Syrisch-römischen Rechtsbuch nichts zu tun, worauf bereits Selb hinwies; vgl. auch meine Besprechung zu Vööbus' »Very Important Manuscript Sources...« (oben Fußn. 16) in *OrChr* 59, 1975, 189.

voraussetzen muß. Aber ganz zufällig scheint mir der Anklang der Überschrift in der Hs. Mard. Orth. 325 an die Einleitung des zweiten Teils in der Hs. Dam. 8/11 nicht zu sein.

In der Hs. Istanbul 164 ist die Überschrift kürzer als in der Mardiner Handschrift, dafür sind die beiden Patriarchennamen noch in der — sofern Johannes III. und Ignatios I. gemeint sind — richtigen zeitlichen Reihenfolge. Eine weitere Stufe würde die Hs. Cambridge Add. 2023 darstellen, die nur noch den Patriarchen Johannes nennt, möglicherweise weil dem Schreiber die Abfassung durch zwei Patriarchen nicht geheuer war.

Nach allem halte ich es für am wahrscheinlichsten, daß vorhandene islamische Erbrechtstraktate von einer oder mehreren Personen ins Syrische übertragen wurden, deren Namen — vielleicht weil es sich eben nur um Übersetzungen handelte — nicht angegeben werden. Jedenfalls kann ein Beweis für die Urheberschaft einer bestimmten Person nicht geführt werden. Es hat den Anschein, daß die Übersetzung innerhalb der westsyrischen Kirche erfolgte, wo sich die Texte in mehreren unterschiedlichen Fassungen finden. Der zweite der Texte läßt sich aber auch bei den Ostsyrern belegen. Zur Verwirrung trägt bei, daß in beiden Kirchen islamisches Erbrecht mit einem Patriarchen Johannes in Verbindung gebracht wird. Ob das Zufall ist oder ob die Zuschreibung in der einen Kirche zu einer falschen Identifizierung in der anderen führte, möchte ich nicht entscheiden.

Abschließend sei angemerkt, daß uns die islamische Rechtsgeschichte auch nicht weiterhilft. Aus der Frühzeit des Islam scheint nur das Kitāb al-Farā'id des Sufyān at-Taurī (gestorben 778 n.Chr.) erhalten zu sein⁵⁴. Es ist mit unseren Texten nicht zu vergleichen und scheidet als Vorlage aus. Die sonstigen vorhandenen monographischen Darstellungen des islamischen Erbrechts stammen aus einer hier nicht mehr interessierenden späteren Zeit⁵⁵. Einen Hinweis auf die islamische Vorlage könnte eine Stelle bieten, die nur

54 Hrsg. und kommentiert von H.-P. Raddatz in: Die Welt des Islams, N.S., Bd. 13, Leiden 1971, 26-78.

55 Ebda. 30, unter Hinweis auf J. Schacht, An Introduction to Islamic Law, Oxford 1964, 264. Vgl. auch F. Sezgin, Geschichte des arabischen Schrifttums, Band I, Leiden 1967, 399 ff.

1 Dam. 8/11 ist abgedruckt bei Vööbus, Synodicon III 64-91. Die Hs. Midyat Melki 11 (s. oben Fußn. 28), die mir nicht zugänglich war, dürfte als Abschrift in diese Gruppe gehören.

2 Vermutlich stammt die Randbemerkung von späterer Hand (s. oben S. 60).

3 Die Hs. enthält nur eine stark gekürzte Fassung.

4 Der Text bricht in §79 (nach der Zählung meiner Ausgabe) ab.

5 Der Text endet mit §55 (nach der Zählung meiner Ausgabe).

6 Vgl. meine Ausgabe in OrChr 59 (1975) 25-29; Vööbus, Synodicon II 86-88.

7 Vgl. meine Ausgabe ebda. 31-34; Vööbus ebda. 89-91.

Übersicht über die Handschriften, die Texte zum islamischen Recht enthalten

Sigle in meiner Ausgabe	Brit. Libr. Add. 18,295	a) Dam. 8/11 ¹ b) Mard. 323 c) Mard. 326	Vat. arab. 153	Cambr. Add. 2023	Brit. Libr. Add. 18,715	a) Mard. 325 b) Mard. 324	Istanbul 164
	B	—	A	C	D	—	—
Alter der Hs.	1603	a) 1204 b) ca. 1960 c) 1661	14. Jh.	13. Jh.	16./17. Jh.	a) 15./16. Jh. b) ca. 1960	16./17. Jh.
Verfasser laut Hs.	—	—	Randbem. ² : Johannes b. Abgārē	Patriarch Johannes	— ³	Ignatios u. Johannes	Johannes u. Ignatios, Patr. von Antiocheia
Hinweis auf islam. Recht	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein
Textbestand:							
Erster Text (§§ 1-50)	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja
Zweiter Text (§§ 51-163)	ja	ja	ja ⁴	ja	ja	ja ⁵	ja ⁵
Schlußvermerk	ja	nein	?	ja	nein	nein	nein
§§ 164-186	nein	ja	?	ja	ja	nein	nein
Dritter Text (»Erbschaften der Araber«) ⁶	nein	ja	?	nein	nein	nein	nein
»Berechnung der Erbschaften der Araber« ⁷	nein	ja	?	nein	nein	nein	nein

Fußnoten : s. Seite 66.

in der Hs. Mard. Orth. 325 überliefert ist (nach §26; s. unten). Dort heißt es, daß die Halbgeschwister mütterlicherseits im »Buch der Erbschaft« erwähnt werden; dann scheint ein Zitat daraus zu folgen. Die arabische Vorlage, die hiernach nicht einfach übersetzt, sondern zumindest durch redaktionelle Bemerkungen erweitert wurde, könnte daher den Titel »Kitāb al-mīrāt« getragen haben.

Bemerkungen zu den neu aufgefundenen Handschriften

1) Erster Text (§§ 1-50 meiner Ausgabe)

Die drei Handschriften Istanbul 164 sowie Mardin 325 und 324 stellen gegenüber der Hs. Cambridge Add. 2023 eine eigene Version dar, die zwar inhaltlich kaum einmal abweicht, aber häufig anders formuliert ist. Ein gemeinsamer Text ließe sich schwer herstellen, die beiden Fassungen könnten bloß nebeneinandergestellt werden. Die einzelnen Bestimmungen und Beispielsfälle bestehen im wesentlichen nur aus Verwandtschaftsbezeichnungen, der Angabe der Erbteile und wenigen verbindenden Verben, so daß nicht ersichtlich ist, warum dieser literarisch alles andere als anspruchsvolle Text auch noch überarbeitet wurde. Man könnte daran denken, daß es sich um zwei selbständige syrische Übersetzungen eines arabischen Werkes handelt, aber dafür scheinen mir die Übereinstimmungen doch wieder zu groß zu sein. Beim zweiten Text (§§ 51-163) weichen übrigens die Versionen (auch B und C) in gleicher Weise voneinander ab (s. unten).

Die Hss. Istanbul 164, Mardin 325 und 324 gehen zweifellos auf eine gemeinsame Vorlage zurück und stimmen ziemlich wörtlich miteinander überein. Der Schreiber der für Mardin 325 und 324 vorauszusetzenden Vorlage hat den Text teilweise geglättet und verderbte Textstellen ausgelassen oder ergänzt. Er beschränkt sich, vor allem gegen Ende, auf die reinen Beispielsfälle und läßt allgemeinere Zwischenbemerkungen weg; manchmal bietet er gegenüber Istanbul 164 auch bessere Lesarten. An einigen Stellen ist zweifelhaft, ob tatsächlich Text fehlt oder in Istanbul 164 nachträgliche Zusätze enthalten sind. Die moderne Hs. Mardin 324 stimmt weitestgehend mit Mardin 325 überein, ist aber vielleicht doch keine Abschrift, weil der Text an einigen Stellen besser ist (was aber auch auf Verbesserungen des Schreibers zurückgehen kann). In ihr fehlen einige weitere Abschnitte.

Der Text insbesondere der Hs. Istanbul 164 ist zum Teil vollständiger und besser als derjenige der Hs. Cambridge Add. 2023, enthält aber andererseits auch Fehler und Lücken, die in letzterer nicht erscheinen. Manche Textverderbnisse sind allen Handschriften gemeinsam.

Die Hs. Brit. Libr. Add. 18,715 ist eine Kurzfassung, die weder von C

abhängig sein kann, weil sie zum Teil vollständiger und besser ist, noch von Istanbul 164/Mardin 325, weil sie zwar in manchen Lesungen mit diesen Handschriften, vom Textbestand her aber viel eher mit der Handschrift in Cambridge übereinstimmt. Sie dürfte auf einer dritten, bisher nicht bekannten Version beruhen.

Weil eine vollständige Edition der drei neuen Handschriften nichts wesentlich Neues bringen würde, soll zunächst ihr Textbestand kurz angegeben werden, wobei ich mich an die Zählung meiner Ausgabe halte und die Zusätze durch das Zeichen + kennzeichne (angegeben werden nur längere Passagen, insbesondere neue Beispielsfälle). Die drei Handschriften enthalten keine Zählung.

- 1) Istanbul 164: §§ 1-5g, + , 5h, + , 6, 7, + , 8-10, + , 11, + , 12-19, + , 20-21, + , 22, + , 23, 24, + , 25, + , 26, + , + , 27a-31, + , 47, 48.
- 2) Mardin 325: §§ 1-5c, 6, + nach 7, 8-10, + , 11, + , 12-13, 15-19, + , 20-21, + , 22, + , 23, 24, + , 25, + , 26, + , 27a-31, + , 47, 48.
- 3) Mardin 324: wie Mardin 325, es fehlen zusätzlich: + nach 19, 20, + nach 25, 28, 29, 31, + vor 47, 48.

Die angegebenen Zusätze der neuen Handschriften lauten wie folgt (nach der Hs. Istanbul 164):

§5a: »Und wisse, daß neben dem Vater weder die Brüder noch die Schwestern erben, denn wenn ein Mann stirbt und den Vater hinterläßt, beerbt ihn sein Vater; wenn er (noch) eine Mutter hat, erbt sie neben ihm. Wenn der Verstorbene Brüder hinterläßt, erben sie neben seinem Vater nichts, solange er lebt. Und auch der Vatersvater erbt neben seinem Vater nichts«. Der Wortlaut ist ausführlicher als bei C und D, aber etwas umständlich und deshalb vielleicht nicht ursprünglich.

Nach §5g: »Und dies wisse, daß neben dem Sohn des Halbbruders väterlicherseits weder der Onkel noch der Sohn des Onkels erbt«.

Nach §5h: »Und ferner wisse, daß neben dem Sohn des vollbürtigen Bruders des Vaters weder der Halbbruder väterlicherseits des Vaters noch der Sohn dessen, der nicht vollbürtiger (Bruder des Vaters) ist, erbt«.

Diese beiden Bestimmungen fügen sich nahtlos in §5 ein.

Nach §7: »Eine Frau, die stirbt und ihren Mann, ihre Eltern, Söhne und Töchter hinterläßt. Die Erbschaft wird in zwölf Teile geteilt. Ihr Mann erbt ein Viertel — drei Teile — und ihre Eltern erben vier Teile. Und die fünf Teile, die übrigbleiben, erben ihre Kinder, jeder Mann soviel wie zwei Frauen«. Dieser Fall ist im Abschnitt »Erbschaft der (Ehe-)Frau« (§§7-10) fehl am Platz. Sachlich läßt er sich aber mit dem islamischen Erbrecht wohl in Einklang bringen, weil neben Abkömmlingen Vater und Mutter jeweils Anspruch auf ein Sechstel haben (vgl. meine Ausgabe S. 62-64; im Text wird

nicht gesagt, ob im Verhältnis der beiden zueinander der Vater doppelt soviel wie die Mutter bekommt). Der Fall taucht an anderer Stelle nicht auf.

Nach § 10: »Ein Mann stirbt und hinterläßt Frau, vollbürtige Brüder, und [Halbbrüder und] Halbschwestern väterlicherseits. Die Frau bekommt ein Viertel, den Rest die vollbürtigen Brüder und die Halbbrüder und -schwestern väterlicherseits erben nichts«. Der Fall ist sachlich richtig gelöst. Der letzte Satz von § 10 der Version C (in meiner Ausgabe) ist in Wirklichkeit der letzte Satz des Zusatzes nach § 10. Der Text dazwischen ist wegen eines Homoioteleuton ausgefallen. Meine Konjekturen in § 10 (Fußnote 3) ist gegenstandslos.

Nach § 11: »Und wisse, daß Töchter, (auch) wenn es zehn sind, nicht mehr als zwei Drittel erben«. Der Satz ist zwar richtig, aber nach dem Voranstehenden ganz überflüssig und wohl nicht ursprünglich. Die Hs. Istanbul 164 (nur sie) fährt fort: »Und das andere Drittel gehört dem von der Familie, dem die Erbschaft gebührt«.

Nach § 19: »Wisse, daß wenn kein männlicher Sohnessohn da ist, seine Schwester neben ihrer Tante (= Tochter des Erblassers) nichts erbt. Achte gut darauf«. Der Satz trifft zu, doch erweckt die merkwürdige Formulierung Bedenken gegen seine Ursprünglichkeit.

Nach § 21: »Ein Mann stirbt und hinterläßt einen Sohnessohn, eine Sohnestochter und einen Sohn eines Sohnessohns. Der Sohnessohn und seine Schwester erbt die ganze Erbschaft, ein Mann soviel wie zwei Frauen, und die anderen gehen ohne Erbschaft leer aus«. Gegen den Fall und seine Lösung ist nichts einzuwenden.

Nach § 22: »Ein Mann stirbt und hinterläßt Söhne und Töchter. Jeder Mann erbt soviel wie zwei Frauen«. Diese Regel wird — auf Kinder bezogen — sonst in unseren Texten nirgendwo ausgesprochen (vgl. meine Ausgabe S. 61 unter »Tochter« am Ende) und könnte hierher gehören.

Nach § 24: »Ein Mann stirbt und hinterläßt einen vollbürtigen Bruder und einen Halbbruder mütterlicherseits. Der vollbürtige Bruder erbt die ganze Erbschaft und der andere bleibt ohne Erbschaft«. Die Regelung findet sich sonst nur in § 5e — in allgemeiner Form — und paßt in den Zusammenhang.

Nach § 25: »Ein Mann stirbt und hinterläßt zwei Brüder und zwei Schwestern. Es erben die Brüder und Schwestern die ganze Erbschaft, jeder Mann soviel wie zwei Frauen«.

§ 26 (bisher nur in der Version D überliefert): »Ein Mann stirbt und hinterläßt *eine* Tochter und eine Schwester. Die Tochter bekommt die Hälfte und die Schwester die Hälfte, denn eine Tochter bekommt nicht mehr als die Hälfte und auch nicht weniger als die Hälfte«.

Nach § 26: »Ein Mann stirbt und hinterläßt drei Töchter und vier Schwestern. Die drei Töchter bekommen zwei Drittel und die vier Schwestern

ein Drittel. Diese Erbschaft wird in sechsunddreißig Teile geteilt. Die Schwestern bekommen zwölf und die Töchter vierundzwanzig Teile.

Ferner: Die Erbschaft der Halbbrüder und -schwestern mütterlicherseits.

Wisse, daß Halbbrüder und -schwestern mütterlicherseits zur nahen Verwandtschaft gehören. Und ihrer wird auch Erwähnung getan im Buch der Erbschaft, indem es folgendes sagt: ... (es schließt sich §27a an, in gegen Ende erweiterter Form).«

Die vorstehenden Bestimmungen entsprechen dem islamischen Recht und fügen sich, wie insbesondere die Überschrift zeigt, gut in den Zusammenhang ein. Der erste Halbsatz von §27a der Version D in meiner Ausgabe stimmt mit einem Teil des vorstehenden Zusatzes nach §26 überein, ist also an der betreffenden Stelle in der Ausgabe zu streichen.

§27b lautet in den Hss. Istanbul 164 und Mardin 325: »Und wisse, daß diese Halbbrüder mütterlicherseits, nachdem derjenige, der stirbt, einem Beliebigen wenig oder viel vermacht hat, von seiner ... (*rhllh*?; vielleicht ist zu lesen: *dileh* »von dem Seinigen«) erben; und ebenso wird die Schuld bezahlt«. Der Schreiber der Hs. Mardin 324 hat den Text offenbar ebenfalls nicht ganz verstanden und schreibt: »Wenn derjenige, der stirbt, letztwillig verfügt und sagt, daß den Halbbrüdern mütterlicherseits (die Erbschaft?) gegeben werde, soll auch alles ihnen gehören«.

§30 (bisher nur durch die Version D überliefert): »Ein Mann stirbt und hinterläßt einen Halbbruder und eine Halbschwester mütterlicherseits und den Sohn eines vollbürtigen Bruders. Der Halbbruder und die Halbschwester mütterlicherseits bekommen ein Drittel und der Sohn des vollbürtigen Bruders die zwei Drittel«.

Vor §47: »Wisse: wenn in der Erbschaft... (?; Mardin 325: ein Erbe) ist, nehmen sie (zuerst) ihre Erbschaft; und der Großvater kann danach sehen: wenn ein Drittel von dem, was übrigbleibt, für ihn besser und mehr ist als ein Sechstel der ganzen Erbschaft, wird es ihm gegeben; er kann von diesen beiden Arten (= Berechnungsmöglichkeiten) diejenige wählen, die er will. Und die Anwendung dieser (Regeln) ist folgende«. Der Text kann nicht in Ordnung sein, entspricht aber inhaltlich dem islamischen Recht: Wenn Quotenerben vorhanden sind, kann der Großvater von den beiden genannten Berechnungsweisen die ihm günstigere wählen (vgl. meine Ausgabe S. 74).

2) Zweiter Text (§§51-163 meiner Ausgabe)

Hier ergeben sich keine neuen Erkenntnisse. Die Hs. Istanbul 164 endet bereits mit §55 und fährt mit einem ganz anderen, nichtjuristischen Text fort. Mardin 325 enthält nur die §§53-55 und Mardin 324 überhaupt nur §54 (umgestellt und in verkürzter Form); in beiden folgen Auszüge aus dem Nomokanon des Barhebraeus.

Soweit die Hss. Istanbul 164 und Mardin 325/324 die Texte überliefern, bieten sie eine vierte Textversion, die sich von derjenigen der Handschriften B, C und D meiner Ausgabe durchaus unterscheidet. Es läßt sich nicht sagen, welcher von den beiden längeren Fassungen (Hss. B und C) sie nähersteht. D ist auch in diesem Abschnitt nur eine Kurzfassung.

Die Hs. Mardin Orth. 326 (s. oben S. 57) setzt erst mit dem zweiten Text ein und stimmt auch sonst sehr genau mit der bereits bekannten Hs. Dam. 8/11 überein. Neben einer Reihe eigener Sonderfehler bietet sie an einigen wenigen Stellen einen besseren Text, so daß sie keine Abschrift von Dam. 8/11 sein dürfte. Diese beiden Handschriften bilden eine Gruppe mit der Hs. Brit. Libr. Add. 18,295 (Hs. B meiner Ausgabe), auf deren enge Verwandtschaft mit der Damaszener Handschrift ich bereits früher hingewiesen habe (OrChr 59, 1975, 19f.). Die Hs. Mardin Orth. 323 ist nur eine Abschrift von Dam. 8/11, so daß auf sie nicht näher eingegangen werden muß.

3) Bei den §§164-186 meiner Ausgabe ist in der Hs. Dam. 8/11 (und den Hss. Mardin 323 und 326) die Reihenfolge gegenüber C und D verändert. Auch hierüber habe ich schon berichtet (ebda. 21).

4) Die weiteren Texte (»Erbschaft der Araber« und »Berechnung der Erbschaften der Araber«) sind nach der Hs. Dam. 8/11 veröffentlicht worden (s. oben S. 66, Fußn. 6 und 7). Die Hss. Mardin 323 und 326 zeigen keine Abweichungen.